

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1771

VD18 10927662

§. 14.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219945

zu Gemüthe geführt, er hat aber auch hier nicht rathsam gefunden, darauf zu antworten.

§. 14.

Zusätze. S. 9. 10.

Zu S. 16. §. 2. „Das Evangelium ist die
 „einzige hinlängliche Lehrvorschrift, sowohl in
 „Ansehung des Glaubens selbst, als auch des
 „Bekänntnisses desselben. Wer außer dersel-
 „ben eine andre verfertigt, der thut einen un-
 „verantwortlichen Eingrif in die Rechte des
 „Oberhauptes der Kirche Jesu Christi, dem es
 „allein zugekommen ist, der Welt theils un-
 „mittelbar, theils durch seine Apostel, eine
 „Vorschrift des Glaubens, und desselben Be-
 „känntnisses zu geben. Die christliche Kirche
 „überhaupt, und eine einzelne Parthen dersel-
 „ben insonderheit, darf sich des Rechts dazu
 „nicht anmassen. Ihre Lehrbücher sind weiter
 „nichts, als menschliche, und also unvollkomne
 „Versuche, die vortrefliche christliche Lehre,
 „aus dem Evangelio richtig vorzustellen.“

Er

Erinnerung

1. Es ist viel, daß der Herr D. B. sich auf diese Art, zum souverainen Richter, über das Verhalten der christlichen Kirche von den ersten Zeiten an, und über das Verhalten der evangelischen Kirche, vom Jahre 1530 an, und aller übrigen von derselben abgesonderten Kirchen, aufwirft, und dasjenige, was dieselben für nothwendig und rechtmäßig erkant, und erkläret haben, als einen Eingrif in die Rechte des Oberhauptes der Kirche, verdammet, und zwar ohne alle Gründe, ohne den grossen Unterscheid zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche zu bedenken, ohne zu erwägen, daß die sichtbare Kirche entweder als eine Gesellschaft bestehen, und also die gesellschaftlichen Pflichten beobachten, und sich der gesellschaftlichen Rechte bedienen, oder sich der unfehlbarsten Zerrüttung bloß stellen, und also zu Grunde gehen muß.

2. Wenn die Kirche dadurch, daß sie aus dem Evangelio eine Lehrvorschrift vsetzet, und

und von denen, die ihre Glieder seyn, noch mehr aber von denen, die in derselben ein Lehramt verwalten wollen, fordert, daß sie sich dazu bekennen, oder im widrigen Falle auf die Vorrechte und Vortheile, welche sie unter dieser Bedingung alleine besitzen und genießen können, Verzicht thun sollen, schon einen Eingriff in die Rechte des Oberhauptes derselben thun sel; wessen macht sich denn der schuldig, der es sich sogar herausnimmt, Grundsätze, welche nach seiner Einbildung in der Natur Gottes und der Dinge gegründet seyn sollen, fest zu setzen, und vermöge derselben, die klaren, und selbst anerkannten Aussprüche des Oberhauptes der Kirche, als falsch zu verwerfen?

3. Auf alles übrige habe ich sowohl in den Erinnerungen, S. 72. f. als auch in der Antwort auf den, von dem Herrn D. den Zusätzen beigefügten Brief, welche ich diesen fortgesetzten Erinnerungen beifügen werde, so hinlänglich geantwortet, daß der Herr D. so lange, bis er meine Gegenvorstellungen

H gründet

gründlich widerlegt, kein Recht hat, diesen matten Einwurf zu wiederholen.

Zusätze. S. 10.

Zu S. 18. 3. 7. „Zwinglianer; welches
 „ich für einen Fehler halte, und mit Landgra-
 „fen Philip zu Hessen und Melanchthon der
 „Meynung bin, daß man die Helvetier mit in
 „das evangelische Bündnis hätte aufnehmen
 „sollen, welches so, wie ohne Mistrauen ge-
 „gen Gott, also auch ohne Uebertretung ir-
 „gend einer Pflicht, hätte geschehen können.,,

Erinnerung.

Wenn der Herr D. B. glaubt, daß er
 durch diese bloße matte Wiederholung sei-
 nes, schon in den Anmerkungen abgegebenen
 dictatorischen Urtheils, über das Verhalten
 der schmalkaldischen Bundesverwandten, und
 der damaligen lutherischen Theologen, in
 Ausschließung der Schweizer, den Gegenbe-
 weis, den ich ihm in den Erinnerungen S.

86. f.

86. f. vorgelegt, widerleget und zu Grunde gerichtet habe; so verdient er Mitleiden.

Zusätze. S. 11.

Zu S. 20. Hier verweist der Herr D. auf Cyprian, welcher mehr Luthern als Melanchthon für den Urheber der Confession angesehen haben wolte. Indessen hat er sein Urtheil, daß Melanchthon die A. C. nicht ohne Grund, als seine Arbeit angesehen, und daher berechtigt gewesen, manches darin zu ändern, nicht zurück genommen. Er sucht solches vielmehr damit zu verstärken, daß er Z. 12. anmerket: daß solche auch mit in der Sammlung der Werke Philippi stünde. Wie viel Schriften stehen aber in den Sammlungen der Werke Lutheri, an welchen er auch nicht den geringsten Antheil hat?

Zusätze. S. 12.

Zu S. 21. Z. 19. sol noch hinzu gesetzt werden: in dieser zanksuchtigen Welt. Eine hämische Beschuldigung gegen die evan-

gelische Kirche, welche sich durch die, gewis nicht auf die rechtmäßigste Art, in ihr Bekäntnis eingeschobne Veränderung, des, in diesem Falle, den Zwinglianern offenbar heucheln: den Melanchthons, nicht auf das Glacis setzen, sich die Wahrheit, die sie mit völliger Ueberzeugung erkante, und mit so grosser Freudigkeit bekant hatte, nicht aus den Händen winden lassen, und den Gegnern nicht Grund geben wolte, ihr den Vorwurf zu machen, daß sie tückisch und treulos gehandelt, und mit der einen Hand das wieder umgerissen, was sie mit der andern gebauet hatte. Es ist offenbar, daß der Herr D. mit diesem bittern Vorwurfe, alle diejenigen Theologen unsrer Kirche beschmizen wil, welche dem wegen und verderblichen Unternehmen des Melanchthons, dessen Folgen sich im Jahre 1629 erst recht zeigten, widersprochen haben. Wenn ein Theologus unsrer Kirche, aus was für Absichten und Bewegungsgründen, solches mag der beurtheilen, der ins Verborgene siehet,

siehet, Responsa ausfertigt, durch welche erhabne Personen zur Verleugnung der evangelischen Wahrheit, und zum Uebertritte zum Papstthume verleitet werden; so heist es von ihm: sein Charakter war die Liebe zum Frieden. Wenn aber rechtschaffene Lehrer, nach Eyd, Pflicht und Gewissen, sich den Verfälschungen der Wahrheit, dem Verrathen und Verkaufen derselben entgegen setzen; so werden sie zu der zanksuchtigen Welt gerechnet, und von Leuten, die nichts weniger als ihre Richter sind, mit derselben verdammet. Wenn eine Familie einem Advocaten auftrüge, in ihrem Nahmen eine Erklärung auszufertigen, und solche der Obrigkeit vorzulegen, wenn sie solche völlig genehm gehalten hätte: wenn hernach der Advocat, zum Nachtheile der Familie, und zum Vortheile ihrer Gegner, für sich, und ohne von der Familie dazu im geringsten bevollmächtigt zu seyn, verschiedene Veränderungen in dieselbe einschieben wolte: und die Familie mit allem Ernst